

VERORDNUNG (EG) Nr. 1403/2007 DER KOMMISSION

vom 28. November 2007

zur Aufhebung des Fangverbots für Nordische Meerbrassen in den ICES-Gebieten VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 2015/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2007 und 2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für die Jahre 2007 und 2008 vorgegeben.

(2) Am 22. Oktober 2007 teilte Spanien der Kommission nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 mit, dass es für Schiffe unter seiner Flagge ein Fangverbot für Nordischen Meerbrassen in den ICES-Gebieten VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) mit Wirkung vom 19. Oktober 2007 erlassen werde.

(3) Am 13. November 2007 erließ die Kommission nach Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EG)

Nr. 2371/2002 die Verordnung (EG) Nr. 1328/2007 ⁽⁴⁾ über ein Fangverbot für Nordische Meerbrassen in den ICES-Gebieten VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ab demselben Zeitpunkt.

(4) Aus den Angaben, die die spanischen Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass im Rahmen der spanischen Quote für die Gebiete VI, VII und VIII (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) weiterhin eine bestimmte Menge Nordischer Meerbrassen verfügbar ist. Die Fischerei auf Nordische Meerbrassen in diesen Gebieten durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ist deshalb zu genehmigen.

(5) Diese Genehmigung soll am 30. Oktober 2007 in Kraft treten, damit die betreffende Menge Nordischer Meerbrassen noch vor Jahresende gefangen werden kann.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1328/2007 der Kommission ist daher mit Wirkung vom 30. Oktober 2007 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1328/2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. Oktober 2007.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (AbL. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (AbL. L 409 vom 30.12.2006, S. 11). Berichtigung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 898/2007 der Kommission (AbL. L 196 vom 28.7.2007, S. 22).

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2007

Für die Kommission
Fokion FOTIADIS
Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten

ANHANG

Nr.	81 - Aufhebung
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	SBR/678-
Art	Nordischer Meerbrassen (<i>Pagellus bogaraveo</i>)
Gebiet	Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern der Gebiete VI, VII und VIII
Zeitpunkt	30.10.2007